

RS OGH 1992/3/10 5Ob1516/92, 10Ob212/97t, 2Ob279/08f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.03.1992

Norm

ABGB §180 Abs2

Rechtssatz

Bei einer geringfügigen Unterschreitung kann es sich niemals um einen Zeitraum von Jahren, sondern doch nur um ganz geringfügige Zeiträume handeln; eine Unterschreitung des Altersunterschiedes um drei Jahre ist nicht zulässig.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 1516/92
Entscheidungstext OGH 10.03.1992 5 Ob 1516/92
- 10 Ob 212/97t
Entscheidungstext OGH 08.07.1997 10 Ob 212/97t
Auch
- 2 Ob 279/08f
Entscheidungstext OGH 22.01.2009 2 Ob 279/08f
Auch; Beisatz: Eine Unterschreitung der geforderten 18-jährigen Altersdifferenz um zwei Jahre und rund neuneinhalb Monate ist nicht mehr als geringfügig zu bezeichnen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0048738

Zuletzt aktualisiert am

12.03.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at